



Gemeindeordnung; Teilrevision 2022 – Übersicht Eingaben Vernehmlassung

Nr.	Verfasser/in	Artikel GO	Eingabe	Stellungnahme	Änderung GO
1	Team Sozialamt	-	Benennung Sozialamt ist nicht mehr zeitgemäss; Vorschlag: Sozialdienst oder Soziale Dienste	Die Benennungen der einzelnen Bereiche / Abteilungen sowie der Bereichs / Abteilungsleitenden ist bei der Revision der Organisationsverordnung zu berücksichtigen.	keine
2	Projektteam Organisationsentwicklung	Art. 4, Organe und weitere Gremien	Es wird eine klare Unterscheidung von Organen und Gremien empfohlen.	Die Organe und Gremien werden in zwei separaten Artikeln aufgeführt. Bei den Organen werden die Geschäftsleitung sowie die Schulleitung und bei den Gremien die übrigen Kommissionen ergänzt.	¹ Die Gemeinde hat folgende Organe: a. Stimmberechtigte, b. Stadtrat, c. Geschäftsleitung, d. Bildungskommission, e. Schulleitung, f. Rechnungskommission. ² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien: a. Urnenbüro, b. übrige Kommissionen.
		Art. 5, Amtsdauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung	Art. 5 ist in Bezug auf Art. 4 sowie die Lesbarkeit zu prüfen. Im Weiteren ist die Anstellung der Geschäfts- und Schulleitung zu präzisieren.	Die Ausführungen zur Amtsdauer und Amtszeit der Organe und Gremien werden präzisiert. Neu wird Abs. 6 bezüglich der Geschäfts- und Schulleitung ergänzt (siehe auch Eingabe Nr. 4).	¹ Die Amtsdauer aller durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten Gemeindeorgane und Gremien sowie der übrigen Kommissionen beträgt vier Jahre. ⁵ Die Amtszeit aller durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten Gemeindeorgane und Gremien sowie der übrigen Kommissionen wird auf 16 Jahre beschränkt.

					⁶ Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c. und e. sind in einem geregelten Arbeitsverhältnis angestellt und unterliegen keiner Amtsdauer bzw. Amtszeitbeschränkung.
		Art. 9, Wählbarkeit	Art. 9 Abs. 1 ist in Bezug auf die Art. 4 und 5 zu prüfen.	Die betroffenen Organe und Gremien werden präzisiert.	¹ Als Mitglied aller durch Wahl der Stimmberechtigten bestellten Gemeindeorgane und Gremien können Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Gemeinde stimmberechtigt sind.
		Art. 12, Funktion der Gemeindeversammlung	Art. 12 Abs. 1 ist in Bezug auf Art. 21 (Versammlungs- und Urnenverfahren) zu prüfen.	Art. 12 Abs. 1 wird präzisiert. Bereits heute gibt es Themen, welche direkt an der Urne entschieden werden und entsprechend die Gemeindeversammlung nicht oberstes Organ ist.	¹ Die Gemeindeversammlung ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Art. 21 bezüglich Urnenabstimmungen, das oberste Organ der Gemeinde.
		Art. 15, Rechtsetzende Beschlüsse	Der Einleitungstext ist in Bezug auf die Beschlussfassungen an der Urne zu prüfen.	Überprüfung gemäss Eingabe	Die Gemeindeversammlung erlässt, unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Stimmberechtigten an der Urne gemäss Art. 21, folgende rechtsetzende Beschlüsse: ...
		Art. 18, Kontrolle und Steuerung	Der Einleitungstext von Abs. 1 ist bezüglich der Zuständigkeiten zu prüfen.	Der Einleitungstext von Abs. 1 wird bezüglich der Zuständigkeiten präzisiert. Unter Abs. 1 lit. b. sind Geschäfte möglich, welche direkt an der Urne entschieden werden.	¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
		Art. 20, Anträge	Die Formulierungen in den Abs. 2 und 3 sind bezüglich der Bestimmungen im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) zu prüfen. Im Art. 4 ist der Verweis auf Abs. 2 nicht korrekt. Es müsste auf den Abs. 3 verwiesen werden.	Der Abs. 2 wird aufgrund der Bestimmungen im FHGG in Bezug auf die Globalbudgets der Erfolgsrechnung bzw. Investitionsrechnung präzisiert.	² Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die ein Globalbudget in erheblicher Weise negativ verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Stadtrat eingereicht wurden.

				<p>Der Abs. 3 lit. b. wird in Bezug auf das Abstimmungsverfahren präzisiert. Anstelle einer Erheblicherklärung erfolgt eine Überweisung an den Stadtrat.</p> <p>Im Abs. 4 wird neu auf Abs. 3 verwiesen. Bisher wurde fälschlicherweise auf Abs. 2 verwiesen.</p>	<p>³ Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Präsident oder die Präsidentin</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen, b. die Gemeindeversammlung darüber abstimmen lassen, ob der Antrag zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. <p>⁴ Gemäss Abs. 3 zur Prüfung entgegengenommen oder überwiesene Anträge müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.</p>
		Art. 21, Versammlungs- und Urnenverfahren	Art. 21 ist grundsätzlich zu prüfen. Dies vor allem in Bezug auf Begrifflichkeiten gemäss FHGG und Sachabstimmungen, welche direkt an der Urne entschieden werden sollen.	<p>Im Abs. 1 wird auf die Möglichkeit der Gemeindeversammlung zur Überweisung eines Geschäfts an die Urne verwiesen.</p> <p>Der Einleitungstext von Abs. 2 wird präzisiert.</p> <p>Im Abs. 2 lit. a. wurde die Begrifflichkeit präzisiert.</p>	<p>¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden an der Urne.</p> <p>² Folgende Sachabstimmungen werden direkt an der Urne entschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sonderkredite über 4 Mio. Franken, b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Neugründung oder Auflösung der Gemeinde durch Vereinigung oder Teilung sowie über wesentliche räumliche Veränderungen des Gemeindegebiets,

				<p>Abs. 2 lit. c.: Neu soll über Gemeindeinitiativen im Normalfall an der Urne entschieden werden. Davon ausgenommen sind Gemeindeinitiativen zu rechtsetzenden Erlassen, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet wurden. Dies entspricht der Praxis bei der Gemeindeinitiative zur Abschaffung der Gemeindeversammlung.</p> <p>Abs. 3 und 4 bleiben unverändert.</p>	<p>c. Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtsetzender Erlasse, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet wurden.</p> <p>³ Für Wahlen findet Art. 14 Anwendung.</p> <p>⁴ Wird über ein Sachgeschäft gemäss Abs. 2 an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.</p>
		Art. 38, In-Kraft-Treten	Der Abs. 1 ist zu belassen, da es sich um eine Teilrevision der Gemeindeordnung handelt. Abs. 2 ist entsprechend anzupassen.	Art. 38 wird gemäss der Eingabe präzisiert.	² Die neuen Bestimmungen treten am xx.xx.xxxx in Kraft.
3	Rechnungskommission	Art. 14, Wahlen	Mit der angestrebten Trennung von operativer und strategischer Tätigkeit ist auf Ressortwahlen zu verzichten. Sogar im Bundesrat oder im Regierungsrat gibt es keine Wahl in ein Ressort. Diese Bestimmung erachten wir als überholt und verhindert auch «echte» Wahlen, da sich ein Kandidat für ein bestimmtes Ressort wählen lassen muss. Die zusätzlich erforderliche Wahl in ein Ressort ist zu streichen.	Bundes- und Regierungsräte sind vollamtliche Funktionsträger. Bei Stadträten handelt es sich um Milizpersonen in einem Nebenamt. Dabei ist es genau wie in der Wirtschaft notwendig, dass der Funktionsträger die für gewisse Funktionen optimalen Befähigungen mitbringen soll. Die heutige Lösung mit Ressortwahlen hat sich bewährt und soll beibehalten werden.	keine
		Art. 16, Finanzgeschäfte	Keine Anpassung, diese Vorgabe muss auch für das Finanzvermögen gelten.	<p>Der Einleitungstext wird in Bezug auf Art. 21 präzisiert (analog Art. 12).</p> <p>Die Ausführungen im Art. 16 wurden in Absprache mit der Finanzaufsicht des Kantons Luzern überprüft. Dabei wurde festgehalten, dass die definierten Eckpunkte prinzipiell nur für das Verwaltungsvermögen gelten.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung entscheidet, unter Vorbehalt der Beschlussfassung der Stimmberechtigten an der Urne gemäss Art. 21, über folgende Finanzgeschäfte:</p> <p>h. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Betrag Fr. 900'000 übersteigt.</p>

				<p>Bezüglich Festlegung der Zusammensetzung des Finanzvermögens ist die Exekutive alleine zuständig. Entsprechend ist wichtig, dass die Abgrenzung Verwaltungs- zu Finanzvermögen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Die Abklärungen ergaben zusätzlich, dass die aktuelle Formulierung von Art. 16 lit. h. aus der Zeit vor FHGG und HRM2 stammt und entsprechend anzupassen ist.</p>	
		<p>Art. 22, Zusammensetzung und Organisation Stadtrat</p>	<p>Mit der neuen strategischen Ausrichtung und dem Wegfall der operativen Aufgaben sollten die maximal 35 % pro Stadtrat ausreichen. Entscheide des Stadtrats müssen kollegial getroffen werden. Dies setzt voraus, dass alle Stadträte über alle Dossiers über ausreichend Kenntnisse verfügen. Es darf innerhalb des Stadtrates kein «Verteilkampf» entstehen.</p>	<p>Bezüglich Pensenhöhe der Stadtratsmitglieder ergaben sich unterschiedliche Rückmeldungen. Da erst mit der Zeit die Erfahrungen der Neuorganisation vorliegen, will der Stadtrat zwei Jahre nach Inkraftsetzung den zukünftigen Pensenbedarf prüfen. Entsprechend verzichtet er aktuell auf Anpassungen in diesem Bereich.</p> <p>Hingegen wird die im Frühling 2022 vorgeschlagene Anpassung des Einleitungssatzes, wonach die Mitglieder des Stadtrats ihre strategische und politische Funktion im Nebenamt ausführen, beibehalten (in der bisherigen Gemeindeordnung: vorwiegend strategische Funktion)</p>	<p>² Alle Mitglieder des Stadtrats üben ihre strategische und politische Funktion im Nebenamt aus. Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen ordentlicherweise maximal 35 %.</p>

		Art. 24, Finanzkompetenzen des Stadtrates	Die Begrenzung soll auch für das Finanzvermögen gelten (siehe Kommentar zu Art. 16). Lit. c. und d. sind nicht anzupassen.	<p>Die Ausführungen im Art. 24 wurden in Absprache mit der Finanzaufsicht des Kantons Luzern überprüft.</p> <p>Art. 24 Abs. 2 lit. a. wird in Bezug auf die Bestimmungen im FHGG präzisiert. Der Stadtrat muss die Kompetenz zum Ausgabenvollzug nur für Sonder- und Zusatzkredite erlangen. Für die Budgetkredite ergibt sich diese bereits aus der Kompetenzordnung.</p> <p>Die lit. b. - d. bleiben unverändert.</p>	a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
		Art. 31, Rechnungskommission	Zu lit. c.: Die Möglichkeit muss geschaffen werden, dass die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle geprüft werden kann (sofern nicht vom Kanton bereits vorgesehen).	<p>Die Ausführungen im Art. 31 wurden nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen und in Absprache mit der Finanzaufsicht des Kantons Luzern überprüft.</p> <p>Gemäss § 5 Gemeindegesetz und § 20 Finanzhaushaltsgesetz können die Gemeinden zwischen zwei Varianten zur Organisation des strategischen Controlling-Organs wählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnungskommission (inkl. Controlling-Aufgaben und Rechnungsprüfung) 2. Controllingkommission (inkl. ausgelagerte Rechnungsprüfung an externe Revisionsstelle) <p>Der Stadtrat hält aufgrund der positiven Erfahrungen und dem vorhandenen Wissen der Mitglieder der Rechnungskommission am bisherigen Modell fest.</p>	<p>⁴ Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Stadtrat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.</p> <p>⁵ Als strategisches Controllingorgan berät sie Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Aufgaben- und Finanzplan, b. den Budgetentwurf, c. den Jahresbericht, d. Finanzgeschäfte, e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen. <p>Sie erstattet dem Stadtrat und den Stimmberechtigten Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.</p>

				<p>Der Artikel 31 wird wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Absätze 1 - 3 bleiben unverändert. - Die Absätze 4 - 6 werden zusammengefasst und gemäss den Vorgaben im FHGG präzisiert. 	
4	Die Mitte Sempach	Generell	<ul style="list-style-type: none"> - Die Teilrevision der Gemeindeordnung wird unterstützt. - Die klare Trennung von strategischen Aufgaben (Stadtrat) und operativer Aufgaben (Verwaltung) ist richtig und notwendig. - Das neue Organigramm besteht gegenüber dem alten durch seine klare Struktur und durch die 1:1 Beziehung der einzelnen Stadtratsmitglieder und den zugeteilten operativen Bereichsleitenden in der Verwaltung. - Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz hat sich bewährt, es ist sinnvoll dies so beizubehalten. 	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine
		Ressorts	<ul style="list-style-type: none"> - Die neue Aufteilung der zugeteilten Bereiche der Stadtratsmitglieder wird als sinnvoll und zweckmässig erachtet. - Das Ressort "Soziales und Bildung" passt von den zugeteilten Bereichen her zusammen, ist aber aufgrund der zugeteilten Aufgabenbereiche und Ausgabenzahlen verhältnismässig gross. Das verantwortliche Stadtratsmitglied muss auch im Sozialen von operativen Aufgaben entlastet werden, um die Anforderungen erfüllen zu können. 	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine

			<p>Es stellt sich die Frage, ob der Stadtrat "Soziales und Bildung" oder ein anderes Stadtratsmitglied im VR der Meierhöfli AG Einsitz nimmt und ob dies dann innerhalb des Stadtratsmandats abgegolten wird oder nicht. Diese Frage muss im Zusammenhang mit der neuen Meierhöfli AG geprüft werden. Eine vom Stadtrat "Soziales und Bildung" unabhängige Lösung erscheint aufgrund der Fülle der anderweitigen Aufgaben als sinnvoll. Die Bildungskommission muss die ihr zugeteilten Aufgaben und Entscheidungskompetenzen aktiv wahrnehmen können, um so den Stadtrat respektive das zuständige Stadtratsmitglied zu entlasten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schnittstellen und Zuständigkeiten der beiden Ressorts "Raum, Umwelt und Energie" und "Infrastruktur" müssen klar sein: einerseits innerhalb der Verwaltung und des Stadtrats, andererseits gegen aussen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen müssen sauber definiert und in der operativen Umsetzung sichergestellt werden. 		
		Führungsmodell	<ul style="list-style-type: none"> - Das Führungsmodell mit einer Geschäftsleitung, bestehend aus Stadtschreiber/in plus vier Bereichsleitenden, wird unterstützt. - Da die Schulleitung nicht mehr in der Geschäftsleitung ist, wird diese entlastet. Es muss innerhalb der Verwaltung sichergestellt werden, dass die Schule resp. Schulleitung trotzdem in der Verwaltung bei übergreifenden Themen gut 	<p>Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Detailbestimmungen werden in der Organisationsverordnung geregelt.</p>	keine

			eingebunden wird (z. B. Finanzen, Hausdienst, Versicherungswesen, etc.).		
		Art. 5, Amtsdauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung	Ergänzung: Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c. und e. unterliegen keiner Amtsdauer und keiner Amtszeitbeschränkung. Sie sind in einem geregelten Arbeitsverhältnis bei der Stadt Sempach angestellt.	Die Eingabe ist korrekt. Der Art. 5 wird gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2 des vorliegenden Mitwirkungsberichts (Eingabe Projektteam Organisationsentwicklung) angepasst.	Präzisierung des Art. 5 gemäss Ziffer 2 des Mitwirkungsberichts.
		Organisationsverordnung, Mitwirkung	Einige Absätze der bestehenden Gemeindeordnung werden in die Organisationsverordnung überführt. Es wird gefordert, dass der Entwurf der Organisationsverordnung auch den Parteien zur Mitwirkung vorgelegt wird.	Die Verabschiedung der Organisationsverordnung liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Die Mitwirkung der Parteien bei der Revision der Organisationsverordnung wird geprüft.	keine
5	Tobias Reinmann, Hültschern 8, Sempach	Art. 4, Organe und weitere Gremien	In lit. e. sollte ein Komma nach "Schulleitung" eingefügt werden.	-	Art. 4 gemäss Eingabe korrigieren
		Art. 9, Wählbarkeit	Im Gegensatz zu Art. 5 (Amtsdauer und -beginn, Amtszeitbeschränkung) soll bei Art. 9 nicht auf Art. 4 lit. h. verwiesen werden. Mitglieder von "übrigen Kommissionen" sollen demnach nicht in Sempach stimmberechtigt sein müssen. Ob das gewünscht ist, kann nicht abschliessend beurteilt werden. - Entweder geht es primär um Mitarbeitende der Stadtverwaltung, welche durch das Weglassen des Verweises auf Art. 4 lit. h. in übrigen Kommissionen (wie etwa aktuell in der Friedhofkommission) mitwirken können, auch wenn sie nicht in Sempach stimmberechtigt sind. - Oder es handelt sich um ein Versehen und des sollte auf lit. h. verwiesen werden.	Die Präzisierung der betroffenen Organe wurde bewusst ohne lit. h. vorgenommen. Unter "übrigen Kommissionen" werden auch Fachkommissionen (z.B. Ortsbildkommission) oder gemeindeübergreifende Kommissionen (z.B. Feuerwehrkommission, Friedhofkommission, Revierkommission) verstanden, in welchen nicht in Sempach stimmberechtigte Personen Einsitz nehmen können.	keine

		Art. 28 (neu 27), Stadtschreiber oder Stadt- schreiberin	Über die ganze Gemeindeordnung hinweg kann eine klare Strategie bezüglich der Formulierung bei männlichen und weiblichen Personen abgelesen werden. Meist wurde bisher die männliche Formulierung vor der weiblichen genannt, es gibt aber Abweichungen (Art. 28 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 lit. b. /f.). Nun soll in Artikel 28 (neu 27) die Reihenfolge "weiblich vor männlich" installiert werden, vgl. Abs. 1. Hingegen ist in Abs. 2 bereits wieder "männlich vor weiblich", was wenig Sinn ergibt. Dass der Titel des Artikels bei "männlich vor weiblich" belassen werden soll, macht die Gesamtsituation konfus.	Die Reihenfolge der Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht.	Überprüfung gemäss Eingabe
		neu Art. 30, Schulleitung	Es wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung an Sitzungen der Bildungskommission stets nur mit beratender Stimme teilnimmt. Die Einschränkung "in der Regel" sollte sich wohl nur darauf beziehen, dass die Schulleitung nicht an jeder Sitzung der Bildungskommission teilnehmen muss. Deshalb wird folgende Formulierung und Verdeutlichung in Abs. 2 empfohlen: "Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule und nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission in der Regel mit beratender Stimme teil."	Die vorgeschlagene Formulierung wird übernommen.	² Sie führt die Volksschule der Stadt Sempach im operativen Bereich. Sie hat die Linienverantwortung für die gesamte Volksschule und nimmt in der Regel an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
6	Bildungskommission	Generell	Keine Anpassungen oder Ergänzungen zu einzelnen Artikeln. Zustimmung zu den Anpassungen der Artikel in Bezug auf die Volksschule (siehe Eingabe).	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine

7	FDP.Die Liberalen Sempach	Generell	Die neue Struktur wird begrüsst.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine
		Art. 22, Zusammensetzung und Organisation Stadtrat	Eine nur strategisch geführte Organisation sollte nicht so viele Stellenprozent benötigen wie bis anhin. Hier sollte auch ein Ziel in die Teilrevision einfließen. Die Pensen aller Stadträte nach einer Übergangsfrist von z. B. zwei Jahren je nach Ressorts zu reduzieren. So wird es auch einfacher neue Stadträte zu finden/verpflichten.	<p>Gemäss bisheriger Gemeindeordnung hatte der Stadtrat bereits vorwiegend eine strategische (und politische) Aufgabe. In den letzten Jahren versuchte der Stadtrat wiederholt operative Aufgaben der Verwaltung zu übertragen, wobei gleichzeitig immer neue Aufgaben den Gemeinden vom Bund und Kanton übertragen werden. Der Stadtrat ist sich den zeitlichen Rahmenbedingungen einer Milizorganisation bewusst. Es wäre aber aus Sicht des Stadtrats zum heutigen Zeitpunkt falsch, in der Gemeindeordnung abschliessende weitergehende zeitliche Zielvorgaben zu machen.</p> <p>Insbesondere, weil niemand weiss, welche Aufgaben zukünftig zusätzlich von den Gemeinden erledigt werden müssen.</p> <p>Art. 22 Abs. 2 wird aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren nur marginal präzisiert.</p>	Präzisierung gemäss Ziffer 3 des Mitwirkungsberichts (Eingabe Rechnungskommission).
		neu Art. 26, Geschäftsleitung	Eine operative Geschäftsleitung sollte nicht von einem Fachvorsteher (Stadtschreiber) geleitet werden. Hier gehören noch andere Skills dazu und die Gemeinde sollte mehr wie eine Unternehmung geführt werden, mit dem Ziel Leistungen zu verbessern, Lebensqualität zu erhöhen, Prozesse zu optimieren und schliesslich auch Kosten zu sparen.	Der Stadtrat hat sich mit den verschiedenen Führungsmodellen auseinandergesetzt und das Geschäftsleitungsmodell bestätigt. Der Stadtschreiber / die Stadtschreiberin als Vorsitzende/r der Geschäftsleitung nimmt an der Stadtratssitzung teil und ist dadurch im direkten Austausch mit dem Stadtrat.	keine

			Anstelle könnte eine Geschäftsleitung eine Art CEO installieren werden, welche die fünf Fachverantwortlichen führt und jeden Tag Ansprechpartner ist. Dieser ist dann auch im direkten Austausch mit dem Stadtrat.		
8	SP Sempach	Generell	Die Notwendigkeit der Umstrukturierung und Anpassung der Organisationsstruktur wird anerkannt und positiv bewertet.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen.	keine
		Art. 22, Zusammensetzung und Organisation Stadtrat	Den einzelnen Mitgliedern des Stadtrates soll kein festes Pensum zugeteilt werden, sondern ein Pensum von 175% soll gesamthaft für alle gelten. Dies birgt die Gefahr eines Machtgefälles. Sind doch die einzelnen Mitglieder des Stadtrates Gleiche unter Gleichen. Das Legislaturprogramm wird durch den Stadtrat festgelegt und damit auch die Penserverteilung. Es besteht die Gefahr von macht- und parteipolitischen Kämpfen. Eine solche Regelung wird als äusserst kritisch betrachtet. Diese Flexibilität führt zu mehr Intransparenz im Stadtrat als Gremium. Es werden sich diejenigen durchsetzen können, die ihr Ressort als besonders wichtig erachten und sich als dominanter im Gremium aufspielen. Gekürzt würde bei jenen Ressorts, welche eher eine regelmässige Arbeitslast haben, wie beispielsweise im Sozialen, der Bildung und den Finanzen. Es sollte viel eher angestrebt werden, den Aufgaben- und Themenbereich so gut wie möglich vom Arbeitsaufwand den Ressorts gleichmässig zuzuteilen. Womöglich können allenfalls geringe Differenzen bei den Pensen vorgängig bestimmt werden,	Bei der Gemeindeordnung 2007 wurde bewusst eine Annäherung der Pensengrössen anvisiert. An diesem Grundsatz will der Stadtrat festhalten. Entsprechend sollen auch in Zukunft die Pensengrössen nur marginal voneinander abweichen, wie dies auch bereits heute gemäss Gemeindeordnung möglich gewesen wäre. Hier ändert sich entsprechend wenig und der Stadtrat erachtet das Eintreffen der von den Mitwirkenden skizzierten Risiken als unwahrscheinlich. Zusätzlich hätten die Stimmberechtigten über die Gemeindeversammlung genügend Möglichkeiten, im Bedarfsfall Korrekturen vornehmen zu können. Art. 22 Abs. 2 wird aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren nur marginal präzisiert.	Präzisierung gemäss Ziffer 3 des Mitwirkungsberichts (Eingabe Rechnungskommission).

			wo eine gleiche Aufgabenteilung sinnlos oder unmöglich erscheint. Dabei sollen sich Pensen allerdings in einer Spannweite von +/- 10% befinden.		
		Ressorts	Ferner stellt sich die Frage, ob das Ressort Raum, Umwelt und Energie nicht ein allzu grosses Ressort ist, besonders im Vergleich zum Ressort Infrastruktur. Das Ressort Infrastruktur erscheint vom heutigen Aufgabenbereich wenig politisch und rein verwal tungsmässig zu sein. Dem Infrastruktur-Ressort sollten einzelne zusätzliche (politischere) Aufgaben zugeteilt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass es im Vergleich zu den übrigen Ressorts bedeutungslos wird. Ausserdem ist fraglich, ob die Vereinigung vom Ressort Soziales und dem Ressort Bildung wirklich sinnvoll ist, da dies die Gefahr birgt, dass die wichtigen Themen Bildung und Soziales im Stadtrat vermindert werden. Die Aufgabenteilung erneut zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen.	Die Ansicht einer ungleichen Aufgabenteilung der einzelnen Ressorts wird nicht geteilt. Das Ressort Infrastruktur beinhaltet unter anderem alle gemeindeeigenen Projekte im Bereich Hoch- und Tiefbau. Damit unterstehen diesem Ressort wesentliche und finanziell massgebende Verantwortlichkeiten. Die Themen Bildung und Soziales haben auch künftig einen hohen Stellenwert. Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz bleibt unverändert und das zuständige Mitglied des Stadtrates hat weiterhin Einsitz in diesem Gremium. Durch die Schaffung einer Bereichsleitung Soziales können diese Themen sowohl in der Verwaltung wie auch im Stadtrat optimal behandelt werden.	keine
		neu Art. 26, Geschäftsleitung	Der neue Art. 26 Abs. 3 Bst. c GO zur Geschäftsleitung sieht eine Auffangkompetenz zugunsten der Geschäftsleitung vor. Allerdings sollte der Stadtrat nach unserem Erachten die Auffangkompetenz haben, wobei er die Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren und nötigenfalls entsprechende Weisungen zum Geschäft abgeben kann. Deshalb sollte die Auffangkompetenz aus Gründen der demokratischen Legitimation dem Stadtrat obliegen, welcher die Aufgaben der Verwaltung zuteilt.	Aufgrund des Grundsatzes der operativen und strategischen Aufgabenteilung wurde dieser Artikel im Sinne der Eingabe präzisiert.	c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Stadt, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind,

			Ansonsten besteht die Gefahr, dass für Entscheide keine politische Verantwortung übernommen wird. Aus der Logik des Organigramms der Stadt Sempach macht ein solches Vorgehen auch durchaus Sinn.		
		Art. 28 (neu 27), Stadtschreiber oder Stadtschreiberin	Es ist zu prüfen, ob der Stadtschreiber/ die Stadtschreiberin als oberste Verwaltungsperson auf Vorschlag des Stadtrates für eine Amtsdauer von 6 Jahren mit Wiederwahl oder 12 Jahren ohne Wiederwahl durch die Bevölkerung oder die Gemeindeversammlung zu wählen ist. Anlässlich der grossen Kompetenz und des Wissens würde sich auch hier eine demokratische Legitimation anbieten.	Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c. Geschäftsleitung und e. Schulleitung sind in einem geregelten Arbeitsverhältnis angestellt und unterliegen keiner Amtsdauer bzw. Amtszeitbeschränkung (S. Art. 4 Abs. 6 neu). Die Mitglieder der Geschäftsleitung inkl. Stadtschreiber/in werden durch den Stadtrat angestellt. Die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung erfolgt durch die Bildungskommission.	keine
		Gemeinnützige AG Meierhöfli	Zwar hängt das Vorhaben nur indirekt mit der Gemeindeordnungsrevision zusammen, allerdings ist die Überführung des Alters- und Pflegeheims Meierhöfli in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mehrfach in den Berichten erwähnt und de facto notwendige Bedingung für die geplante Revision der GO. Eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ist nach unserem Verständnis eine zivilrechtliche Gesellschaftsform (nach Art. 620 ff. OR), welche statutarisch einen im öffentlichen Interesse dienenden Zweck hat und eine staatliche Aufgabe erfüllt. In der Regel sind gemeinnützige AG nicht gewinnorientiert und im vollständigen Besitz des Gemeinwesens. Als Argumente für eine Umwandlung werden oft die Kosteneffizienz und die grössere Flexibilität aufgeführt.	Die Vernehmlassungsantwort wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungsfindungen zur geplanten Auslagerung des Meierhöfli – Wohnen und Pflege im Alter erfolgen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. September 2022 und Urnenabstimmung vom 27. November 2022.	keine

			<p>Im Rahmen der neoliberalen Staatsideale wurde in den letzten Jahrzehnten zunehmend öffentlich-rechtliche Anstalten und Staatsunternehmen privatisiert. Nach unzähligen Beispielen lässt sich aus der Privatisierung von Staatsbetrieben kein wirklicher Mehrwert erkennen. Der Preis für die höhere Flexibilität ist der Kontrollverlust durch das Gemeinwesen. Um Kosten zu sparen, werden die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden verschlechtert, es wird an Personal gespart und die Arbeitslast nimmt zu. Dazu kommt das Risiko, dass die Qualität der Dienstleistung abnimmt. Besonders in Bezug auf ältere und pflegebedürftige Personen sind eine würdevolle Betreuung und Pflege mit motiviertem und ausgebildetem Personal wichtig. In Alters- und Pflegeheimen besteht regelmässig Personalknappheit, es fehlt an Fachpersonen und die Bezahlung ist schlecht. Das Meierhöfli konnte bisher als qualitativ relativ hochstehendes Pflegeheim geführt werden. Es stellt sich die Frage, wie die Stadt die Umwandlung konkret umzusetzen plant.</p> <p>Obschon wir einer Überführung generell kritisch gegenüberstehen, so wären für uns folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Statuten der AG sind durch die Bevölkerung der Stadt Sempach zu genehmigen. - Die Statuten schränken das Aktionariat auf Gemeinwesen (politische Gemeinden, evtl. Kanton) ein. 		
--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Die AG ist statutarisch nicht gewinnorientiert. Die Statuten oder gegebenenfalls die ABV sehen eine Nachschusspflicht o.ä. vor, um Defizite abzufedern. - Privatwirtschaftliche Tätigkeiten werden eingeschränkt, wo es der Betrieb einer Pflegeanstalt nicht erfordert. - Die Statuten sehen Minimalstandards für die Arbeitsbedingungen und die Gewährleistung von ausreichendem Personal vor. Damit werden die Arbeitsbedingungen geschützt und die Pflegequalität gewährleistet. - Es ist zu prüfen, ob nicht eine spezialgesetzliche AG zu gründen wäre, welche durch ein Gesetz (Reglement) gegründet wird. 		
--	--	--	--	--	--

Sempach, 25. August 2022

Stadtrat Sempach